

F. Landesplanerische Abstimmung nach § 34 Abs. 5 LPIG

F.1 Landesplanerische Stellungnahme zum Flächennutzungsplanentwurf 2012 (öffentliche Auslegung)

F.1.1 Landesplanerische Stellungnahme vom 25.03.2013:

F.1.1.1 Stellungnahme zu Verfahrensvorschlägen:

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass die bisher geplanten, mit Schreiben vom 29.11.2012 vor Beginn der öffentlichen Auslegung zugeleiteten Darstellungen nicht genehmigungsfähig sind. Aus Sicht der Bezirksregierung sind folgende Verfahrenswege möglich:

- Bei gleichbleibendem Flächennutzungsplanentwurf ist die Gesamtversagung der Genehmigung zu erwarten. Ggf. könnte alternativ eine Teilversagung der Flächen mit landesplanerischen Bedenken erfolgen; für diese „weißen Flächen“ könnte zu einem späteren Zeitpunkt eine Anpassung durch ein erstes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren erfolgen.
- Das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes könnte bis zum Abschluss der Fortschreibung des Regionalplanes ruhend gestellt werden.
- Bei Überarbeitung des Flächennutzungsplan-Entwurfes mit Streichung der landesplanerisch kritischen Flächen werde eine erneute Offenlage und eine erneute Vorlage nach § 34 Abs. 5 LPIG erforderlich.

Mit dem Schreiben sendet die Bezirksregierung der Stadt Krefeld den Ergebnisvermerk zu einem Beratungsgespräch am 06.02.2013 zu (siehe F.1.1.2 bis F.1.1.4).

Abwägung:

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld soll noch in 2014 zum Abschluss gebracht werden, da seine deutliche Verzögerung durch ein „Nachlaufen“ zur Fortschreibung des Regionalplans den Planungsprozess insgesamt gefährden würde. Wesentliche Planungsgrundlagen wie z.B. Verkehrsuntersuchungen, Eingangsbewertungen für die Umweltprüfung und Artenschutzuntersuchungen wären unter erheblichem Kostenaufwand zu erneuern.

Der Vorschlag der Bezirksregierung, die mit den geltenden Zielen der Raumordnung nicht zu vereinbarenden Inhalte des Flächennutzungsplan-Entwurfes von der Beschlussfassung und Genehmigung auszunehmen und diese nach Abschluss der Fortschreibung des Regionalplans als ein erstes Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan einzubringen, kann für die Stadt Krefeld keine Handlungsoption darstellen, da wesentliche Themen des neuen Flächennutzungsplanes nicht zur Entscheidung gebracht würden. Für diese Themen wären dann ebenfalls wesentliche Planungsgrundlagen unter erheblichem Kostenaufwand zu erneuern.

Den beiden ersten Verfahrensvorschlägen der Bezirksregierung wird nicht gefolgt.

Um das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld noch in 2014 zum Abschluss bringen zu können wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

1. Die Stadt Krefeld verabschiedete sich mit Ratsbeschluss vom 07.05.2013 von der bisherigen Zielvorstellung, dass der neue Flächennutzungsplan und die Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf inhaltlich „deckungsgleich“ geplant werden.
2. Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 07.05.2013 hat die Stadt Krefeld ein Verfahren zur Änderung des geltenden Regionalplans (GEP 99) – vorgezogen zur Fortschreibung des Regionalplans – für vier Teilflächen (Sonderlage Nord, Fischeln-Südost, Konversionsstandort Forstwald, Gewerbestandort Uerdingen-Nord / Elfrather See) beantragt, zu denen landesplanerische Bedenken überwiegend aus formellen Gründen bestehen. Der Aufstellungsbeschluss für diese 84. Regionalplanänderung ist für die Sitzung des Regionalrates am 03.04.2013 vorgesehen.
3. Mit Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurde der Flächennutzungsplanentwurf an die Ziele der Raumordnung angepasst: Es wurden die beiden Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanentwurfes von 2012, zu denen erhebliche inhaltliche landesplanerische Bedenken bestanden, die nicht in einem vorgezogenen Regionalplanänderungsverfahren behoben werden können, aus dem Flächennutzungsplanentwurf herausgenommen (Wohnbaufläche westlich Elfrather Friedhof, Gewerbeband an der A 44). Die Ausarbeitungen zu den Sondergebieten wurden angepasst. Die Umweltprüfung, die artenschutzrechtliche Prüfung und der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wurden flächendeckend überarbeitet.

Der Flächennutzungsplanentwurf enthält seit dem Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung nur die Darstellungen, die mit den Zielen des geltenden Regionalplans nach Abschluss der 84. Regionalplanänderung vereinbar sind. Der überarbeitete Flächennutzungsplanentwurf ist vor Beginn der erneuten Offenlage der Bezirksregierung nach § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegt worden.

Dem dritten Verfahrensvorschlag der Bezirksregierung wird gefolgt.

F.1.1.2 landesplanerische Stellungnahme allgemein (Vermerk vom 06.02.2013):

Der nach § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegte Planentwurf sei mit landesplanerischen Bedenken verbunden und somit auch in dieser Fassung nicht genehmigungsfähig. Die Frist für die Stellungnahme nach § 34 Abs. 5 LPIG werde weiterhin ausgesetzt, bis die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die überarbeiteten und fehlenden Unterlagen wurden nachgereicht. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

F.1.1.3 landesplanerische Stellungnahme zum Thema Einzelhandel (Vermerk vom 06.02.2013):

1. Stellungnahme zu landesplanerischen Zielen zum Einzelhandel:

Die Bezirksregierung verweist auf den Entwurf des Sachlichen Teilplans Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan (LEP-EH (Entwurf)), der als Ziel in Aufstellung bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sei.

Abwägung:

Zur Abwägung des Sachlichen Teilplans Einzelhandel zum Landesentwicklungsplan für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes **siehe F.1.2.1.**

2. Stellungnahme zu Sondergebieten in GIB / Sonderlage Nord:

Die Bezirksregierung kritisiert, dass in der Planbegründung zum Teil Aussagen zu den mit der Darstellung eines Sondergebietes verfolgten Zielen fehlen. Vor allem im Hinblick auf die planerische Absicht sei klarer darzustellen, bei welchen Sondergebieten es sich um Bestand, Erweiterung bzw. Neuansiedlung handele. Problematisch sei dies insbesondere dann, wenn für Sondergebiete, die innerhalb von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) liegen, Erweiterungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO vorgesehen sind. Für bestehende Betriebe sei ausnahmsweise die Darstellung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich, einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen. Im Karree nordöstlich Mevissenstraße sei problematisch, dass große Erweiterungen des Sondergebietes im derzeitigen GIB lägen. Der Bereich solle zwar im Fortschreibungsverfahren des Regionalplans in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) umgewandelt werden, wäre aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig, da die Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Als Übergangslösung schlägt die Bezirksregierung vor, zunächst nur den Bestand mit geringfügigen Erweiterungen im Flächennutzungsplan darzustellen und die Perspektive auf eine größere Erweiterung nach Fortschreibung des Regionalplans als ein erstes Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan zügig zu ändern.

Abwägung:

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 07.05.2013 hat die Stadt Krefeld ein Verfahren zur Änderung des geltenden Regionalplans (GEP 99) – vorgezogen zur Fortschreibung des Regionalplans – u.a. für die Sonderlage Nord beantragt, mit dem die Ausweisung der Fläche von GIB in ASB erfolgen soll. Die Darstellung als Sondergebiet wird in Kenntnis der landesplanerischen Bedenken beibehalten, um die Steuerung der Einzelhandelsnutzungen über die Flächennutzungsplanung bauleitplanerisch vorbereiten zu können. **Zur Abwägung siehe F.1.1.1, F.2.1 Punkt 8 und E.2 zu Flächenkennzeichen NO 19 / NO 20 / NO OF 10.**

3. Stellungnahme zu den Auswirkungen der Sondergebiete auf die zentralen Versorgungsbereiche (ZVB):

Die Planbegründung sei hinsichtlich der Auswirkungen der einzelnen Sondergebiete (bei Erweiterungen und Neuplanungen) zu ergänzen. Das Beeinträchtigungsverbot anderer ZVB im Sinne des Zieles 3 des LEP-EH (Entwurf) erfordere eine zumindest übersichtliche Betrachtung der Auswirkungen der einzelnen SO-Gebiete, um eine Plausibilitätsprüfung zu ermöglichen. Es müsse in der Planbegründung nachvollziehbar dargelegt werden, dass durch Erweiterungen und Neudarstellungen keine wesentliche Beeinträchtigung anderer ZVB erfolge.

Abwägung:

Zur Abwägung **siehe F.1.2.1.**

4. Stellungnahme zu Verkaufsflächen und GFZ:

Die Bezirksregierung legt dar, dass die Angabe der Verkaufsfläche der einzelnen Sondergebiete notwendig sei, hierzu die Stadt Krefeld jedoch ausgeführt habe, dass ihr bei dieser Vorgehensweise ein gewisser Spielraum verloren gehen würde. Vor diesem Hintergrund erklärt die Bezirksregierung, dass als Mindestanforderung die Angabe der GFZ in Zusammenhang mit der Angabe der Flächengröße des Sondergebietes ausreichen kann. Es solle jedoch dann der Verteilungsschlüssel für die sich aus der GFZ ergebende Verkaufsfläche in der Planbegründung dargelegt werden.

Abwägung:

Das Kapitel IV.5 Sondergebiet wurde überarbeitet und im Juni 2013 der Bezirksregierung zugeleitet. Für jedes Sondergebiet wird eine maximale GFZ für die Einzelhandelnutzungen festgelegt. In der Planbegründung wird für jedes Sondergebiet die Flächengröße des Sondergebietes unter Angaben des Verteilungsschlüssels dargelegt. **Der Stellungnahme wird gefolgt.** (siehe Abwägung zu F.1.2)

5. Stellungnahme zu Änderungsverfahren zum geltenden Flächennutzungsplan:

Schließlich sollen parallel laufende Änderungsverfahren zum geltenden Flächennutzungsplan in den Planentwurf zum neuen Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Abwägung:

Mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurden die laufenden Änderungsverfahren zum geltenden Flächennutzungsplan sowie die Anpassungen des Flächennutzungsplanes zu laufenden Bebauungsplanverfahren nach § 13a BauGB, für die ein Beschluss zur öffentlichen Auslegung im Bauleitplanverfahren erreicht ist, in den Flächennutzungsplanentwurf eingearbeitet. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

F.1.1.4 landesplanerische Stellungnahme zum Thema Siedlung
(Vermerk vom 06.02.2013):

1. Stellungnahme zu Wohnbauflächen in Fischeln:

Die Regionalplanungsbehörde macht deutlich, dass mit den gegenwärtig gültigen Zielen der Raumordnung eine Wohnbauflächenentwicklung östlich der Bahnflächen aufgrund der Darstellung eines ASB ohne Bedenken möglich ist. Zur Wohnbauflächenentwicklung der ehemaligen Friedhofserweiterungsflächen bestehen jedoch landesplanerische Bedenken, da dies mit den Zielen des geltenden Regionalplans nicht vereinbar ist. Der geltende Regionalplan stellt hier Freiraum überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung dar. Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung auch unterhalb der Darstellungsschwelle im Regionalplan von 10 ha sei ohne Änderungsverfahren nicht möglich. Die Durchführung einer Regionalplanänderung sei angesichts des zeitnah beabsichtigten abschließenden Beschlusses zum Flächennutzungsplan zeitlich nicht umsetzbar. Als Übergangslösung wird vorgeschlagen: Herausnahme als „weiße Flächen“ bei der Genehmigung des Flächennutzungsplanes, Durchführung einer ersten Änderung des Flächennutzungsplanes nach Abschluss der Fortschreibung des Regionalplanes.

Abwägung:

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 07.05.2013 hat die Stadt Krefeld ein Verfahren zur Änderung des geltenden Regionalplans (GEP 99) – vorgezogen zur Fortschreibung des Regionalplans – u.a. für den Bereich Fischeln-Südost beantragt, mit dem die Ausweisung ein Flächentausch von ASB-Reserven im Fischelner Bruch unterhalb der „Terrassenkante“ zur geplanten Wohnbaufläche auf den ehemaligen Friedhofserweiterungsflächen erfolgen soll. Die Darstellung der Wohnbauflächen im Bereich der ehemaligen Friedhofserweiterungsflächen Fischeln wird in Kenntnis der landesplanerischen Bedenken beibehalten. **Zur Abwägung siehe F.2.1 Punkt 8 und E.2 zu Flächenkennzeichen FI OF 04.**

2. Stellungnahme zur Wohnbaufläche Elfrath-Friedhof:

Die landesplanerischen Bedenken werden seitens der Bezirksregierung aufrecht erhalten. Eine landesplanerische Anpassung sei mit den derzeitigen Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Abwägung:

Mit Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurde der Flächennutzungsplanentwurf an die Ziele der Raumordnung angepasst: Aufgrund der erheblichen landesplanerischen Bedenken, die nicht in einem vorgezogenen Regionalplanänderungsverfahren behoben werden können, wurde die Wohnbaufläche westlich des Elfrather Friedhofs aus dem Flächennutzungsplanentwurf herausgenommen. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

3. Stellungnahme zur Wohnbaufläche am Konversionsstandort Forstwald:

Die Fläche sei im geltenden Regionalplan als ASB mit zweckgebundener Nutzung (Verteidigungsanlage) ausgewiesen. Laut den derzeit gültigen Zielen des Regionalplanes seien hier Nutzungen ausgeschlossen, die nicht unter die Zweckbindung fallen. Die Ausweisung der Fläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche widerspreche den landesplanerischen Zielen; es bestehen Bedenken.

Abwägung:

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 07.05.2013 hat die Stadt Krefeld ein Verfahren zur Änderung des geltenden Regionalplans (GEP 99) – vorgezogen zur Fortschreibung des Regionalplans – u.a. für den Bereich des Konversionsstandortes Forstwald beantragt, mit dem die Herausnahme der Zweckbindung des ASB erfolgen soll. Die Darstellung der Wohnbaufläche für das Kasernengelände Forstwald wird in Kenntnis der landesplanerischen Bedenken beibehalten. **Zur Abwägung siehe F.1.1.1, F.2.1 Punkt 8 und E.2 zu Flächenkennzeichen WE 44.**

4. Gewerbestandort an der A 44:

Seitens der Bezirksregierung werden die landesplanerischen Bedenken gegen eine gewerbliche Entwicklung aufrecht erhalten. Es wird erneut auf den in der Erläuterungskarte 1 zum Regionalplan südlich der Autobahn dargestellten Siedlungsbereich für eine mögliche interkommunale Gewerbeentwicklung auf Meerbuscher Gebiet hingewiesen. Dieser Standort sei restriktionsfrei und für eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Städten Krefeld, Willich und Meerbusch vorgesehen.

Abwägung:

Mit Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurde der Flächennutzungsplanentwurf an die Ziele der Raumordnung angepasst: Aufgrund der erheblichen landesplanerischen Bedenken, die nicht in einem vorgezogenen Regionalplanänderungsverfahren behoben werden können, wurden die Gewerbeflächen zwischen dem Gewerbegebiet Fichtenhain im Westen und der BAB-Anschlussstelle Osterath im Osten aus dem Flächennutzungsplanentwurf herausgenommen. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

5. Stellungnahme zum Gewerbegebiet südlich Elfrather See:

Eine Entwicklung von Gewerbeflächen südlich des Elfrather Sees sei mit den Zielen der Raumordnung derzeit nicht vereinbar. Der Regionalplan stelle hier Freiraum überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung dar. Gegen die Ausweisungen von Gewerbeflächen bestehen daher weiterhin landesplanerische Bedenken. Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen bedürfe einer Änderung des Regionalplanes bzw. seiner Fortschreibung.

Abwägung:

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 07.05.2013 hat die Stadt Krefeld ein Verfahren zur Änderung des geltenden Regionalplans (GEP 99) – vorgezogen zur Fortschreibung des Regionalplans – u.a. für den Bereich des Gewerbegebietes Uerdingen-Nord / südlich des Elfrather Sees beantragt, mit dem die Herausnahme Neuausweisung eines GIB erfolgen soll. Die Darstellung des Gewerbegebietes Uerdingen-Nord / südlich des Elfrather Sees im Flächennutzungsplan wird in Kenntnis der landesplanerischen Bedenken beibehalten. **Zur Abwägung siehe F.1.1.1, F.2.1 Punkt 8 und E.2 zu Flächenkennzeichen UE OF 30.**

F.1.2 Ergänzung der landesplanerischen Stellungnahme vom 18.07.2013:

Mit Bezug zu den per E-Mail am 14.06.2013 von der Stadt Krefeld nachgereichten Unterlagen zur Ausweisung von Sondergebieten nimmt die Bezirksregierung, Dezernat 32, per E-Mail vom 18.07.2013 ergänzend zum Thema Einzelhandel Stellung.

F.1.2.1 Stellungnahme zum Thema Einzelhandel allgemein:

1. Stellungnahme zu landesplanerischen Zielen zum Einzelhandel:

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass der Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel (LEP-EH) am 13.07.2013 rechtskräftig geworden ist und somit die Ziele zu beachten und die Grundsätze in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Abwägung:

Die neue Rechtslage wurde in die Planbegründung eingearbeitet. Der Flächennutzungsplan wurde im Hinblick auf die Beachtung der neuen Ziele und Berücksichtigung der neuen Grundsätze des LEP-EH geprüft. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

2. Stellungnahme zu Verkaufsflächen und GFZ:

Bei der Umrechnung von Geschossflächen (GFZ) in Verkaufsfläche gehe die Stadt Krefeld vom Faktor „zwei Drittel“ aus. Die Bezirksregierung verweist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 24.11.2005), nach der bei einem konkreten Gebäude ein Faktor von „drei Viertel“ angesetzt wird. In der Begründung seien ergänzende Erläuterungen erforderlich.

Abwägung:

Mit Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurde in der Planbegründung der Faktor zur Umrechnung von GFZ in Verkaufsfläche auf „drei Viertel“ umgestellt. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

3. Stellungnahme zu den Auswirkungen der Sondergebiete auf die zentralen Versorgungsbereiche (ZVB):

Bei der Ermittlung der Verkaufsflächen im neuen Flächennutzungsplan ergäbe sich insgesamt eine erhebliche Summe an zusätzlichen Verkaufsflächen, die geschaffen werden. Eine Auseinandersetzung und Einschätzung der Verträglichkeit der ermittelten Verkaufsflächen in der Gesamtsumme fehle in der Begründung bisher. Die Aussage in der Planbegründung, dass die Einhaltung des Beeinträchtigungsverbotes zentrenrelevanter Randsortimente nur auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen ist, wird nicht geteilt. Im Flächennutzungsplan habe eine grundsätzliche Einschätzung zu erfolgen.

Die tabellarisch zu jedem Sondergebiet zusammengefassten Eckzahlen werden seitens der Bezirksregierung begrüßt. Hier sei in der Tabelle auf S. 18 eine Ergänzung erforderlich. Allerdings sollten die Flächenpotenziale für zentrenrelevante Sortimente auch für jeweiliges Gesamtgebiet zugrunde gelegt werden.

Für Gebiete innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne sei die Angabe der dort zulässigen Verkaufsfläche zu ergänzen.

Abwägung:

Mit Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurde in der Planbegründung die Einschätzung zur Verträglichkeit der ermittelten Verkaufsflächen in der Gesamtsumme ergänzt. Die Flächenpotenziale für zentrenrelevante Sortimente und die Angaben zur zulässigen Verkaufsfläche in Bebauungsplänen wurden ergänzt. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

F.1.2.2 Stellungnahmen zu einzelnen Sondergebieten:

1. Stellungnahme zum Sondergebiet Nahversorgung Gutenbergstraße:

Die planungsrechtliche Vorbereitung von Erweiterungs- bzw. Neuansiedlungsmöglichkeiten des Nahversorgungseinzelhandels auf der Ostseite der Gutenbergstraße durch Ausweisung eines Sondergebietes widerspreche der Ausweisung der Fläche als GIB im geltenden Regionalplan. Gemäß Ziel 7 des LEP-EH sei hier nur die planungsrechtliche Sicherung der Bestandssituation mit ausnahmsweise geringfügigen Erweiterungen möglich. Gegen ein Sondergebiet mit der Planungsabsicht Umnutzung/ Neuplanung bestehen daher landesplanerische Bedenken.

Abwägung:

Aufgrund der landesplanerischen Bedenken kann die Fläche des ehemaligen Baumarktes östlich der Gutenbergstraße zwar als zentraler Versorgungsbereich (ZVB), nicht jedoch als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (Nahversorgung) ausgewiesen werden, da diese Fläche im geltenden Regionalplan noch als Gewerblich-industrieller Bereich (GIB) ausgewiesen ist und die vorhandenen Betriebe keine zentrenrelevanten Hauptsortimente beinhalten. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung wurde das zuvor vorgeschlagene Sondergebiet östlich der Gutenbergstraße mit Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) als Mischgebiet dargestellt. Die vorhandenen

Betriebe sowie eine etwaige Ansiedlung nicht-großflächiger Nahversorgungsbetriebe sind mit dieser Darstellung vereinbar. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

2. Stellungnahme zum Sondergebiet Nahversorgung Glockenspitz/Schönwasserstraße:

Die Bestandsdarstellung sei scheinbar nicht korrekt: Im Gegensatz zur vorherigen Aktenlage fehle der Discounter.

Abwägung:

Westlich außerhalb des Sondergebietes liegt ein nicht-großflächiger Drogeriemarkt, der noch nicht in der Kartengrundlage der Übersichtskarte enthalten ist. Zur Sicherung und Begrenzung dieses Nahversorgungsstandortes, der außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches und innerhalb eines im geltenden Regionalplan festgelegten GIB liegt, wird im Flächennutzungsplan über die eng gefasste GFZ vorgegeben, dass nur geringfügige Erweiterungen möglich sind. Mit Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurde die Planbegründung, Kap. IV.5.3.2 ergänzt. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

3. Stellungnahme zur Sonderlage Nord (zwischen Mevissenstraße, Niedieckstraße und Siempelkampstraße):

Das dargelegte Planungsziel der planungsrechtlichen Vorbereitung von deutlichem Erweiterungspotenzial bzw. Neuansiedlungsmöglichkeiten des großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels widerspreche der Lage innerhalb des GIB. Gegen die Darstellung eines Sondergebietes mit dieser Planungsabsicht bestehen daher landesplanerische Bedenken. Diese bleiben bis zur rechtskräftigen neuen Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches im Regionalplan bestehen. Inwieweit die weiteren Sondergebiete innerhalb dieses GIB (im rechtskräftigen B-Plan 642/I): den Kriterien des Zieles 7 des LEP-EH entsprechen, sei nicht eindeutig ersichtlich.

Abwägung:

Die Angaben zu den weiteren Sondergebiete des rechtskräftigen B-Plans Nr. 642/I wurden mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) in der Planbegründung ergänzt (vgl. Kap. IV.5.3.3). Mit Ausnahme der Fläche des ehemaligen Betriebssportplatzes südlich der Niedieckstraße sind alle anderen Sondergebietsflächen bereits bebaut (insgesamt fünf Möbelmärkte sowie ein Bau- / Gartenmarkt). **Der Stellungnahme wird diesbezüglich gefolgt.**

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 07.05.2013 hat die Stadt Krefeld ein Verfahren zur Änderung des geltenden Regionalplans (GEP 99) – vorgezogen zur Fortschreibung des Regionalplans – u.a. für die Sonderlage Nord beantragt, mit dem die Ausweisung der Fläche von GIB in ASB erfolgen soll. Die Darstellung als Sondergebiet wird in Kenntnis der landesplanerischen Bedenken beibehalten, um die Steuerung der Einzelhandelsnutzungen über die Flächennutzungsplanung bauleitplanerisch vorbereiten zu können. **Zur Abwägung siehe F.2.1 Punkt 8 und E.2 zu Flächenkennzeichen NO 19 / NO 20 / NO OF 10.**

4. Stellungnahme zur Sonderlage Süd (Teilfläche östlich Hafelsstraße):

Die pauschale Annahme, dass eine wesentliche Beeinträchtigung von ZVB nicht anzunehmen ist, sei nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Weitere Ausführungen in der Planbegründung seien erforderlich

Abwägung:

Mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurden die Angaben zu diesem Sondergebiet in der Planbegründung ergänzt (vgl. Kap. IV.5.3.3). Ziel der Sondergebietsdarstellung ist es, Umnutzungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten für den großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel am Standort planungsrechtlich vorzubereiten. Zwar ermöglicht die geplante GFZ von 0,5 gegenüber der rechnerischen GFZ Erweiterungs- bzw. Neuansiedlungsmöglichkeiten. Gegenüber dem bisher vorgesehenen Flächenpotenzial, das im geltenden Flächennutzungsplan durch eine GFZ von 0,7 bestimmt ist, wird nunmehr zurückgeblieben. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

5. Stellungnahme zu Sondergebiet Nahversorgung in Hüls:

Das mit der laufenden 287. Änderung der geltenden Flächennutzungsplanes neu geplante Sondergebiet für die Nahversorgung in Hüls fehle in der Betrachtung und solle ergänzt werden.

Abwägung:

Im Zuge des laufenden Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 778(V), ist eine Anpassung des geltenden Flächennutzungsplanes nach § 13a BauGB vorgesehen. Gegenüber dem Zeitpunkt der landesplanerischen Anfrage der 287. Änderung des Flächennutzungsplanes ist inzwischen geklärt, dass ein Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung aufgestellt werden kann. Somit ist die nicht mehr erforderlich 287. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr erforderlich. Mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurde die Planung in den Flächennutzungsplanentwurf eingearbeitet. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

F.2 Landesplanerische Stellungnahme zum Flächennutzungsplanentwurf 2013 (erneute öffentliche Auslegung) mit Schreiben vom 19.12.2013:

F.2.1 Landesplanerische Stellungnahme vom 19.12.2013:

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll den derzeit gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1974 an die städtebaulichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche und Entwicklungen anpassen. Nach Prüfung der übersandten Unterlagen gemäß § 34 Abs. 5 LPIG werde aus landesplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen.

Gegen die gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegte Flächennutzungsplan-Neuaufstellung in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 04.11.2013 bis 04.12.2013 bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine landesplanerischen Bedenken:

1. Stellungnahme zur Fläche östlich Gutenbergstraße / südlich St. Töniser Straße:

Für die Vorlage zur Genehmigung bei der Bezirksregierung soll folgender Punkt in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt werden:

Gegen die Darstellung als Mischgebiet statt eines Sondergebietes für die Nahversorgung östlich Gutenbergstraße / südlich St. Töniser Straße bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass in der zweiten Änderung des Zentrenkonzeptes eine Konkretisierung hinsichtlich des kleinflächigen Discounters erfolgen soll.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planbegründung zum Flächennutzungsplan wird ergänzt (vgl. Kap. IV.3.3.2). **Der Stellungnahme wird gefolgt.** Die Stellungnahme wird zudem an das Zentrenkonzept verwiesen.

2. Stellungnahme zum Sondergebiet für die Nahversorgung in Hüls:

Für die Vorlage zur Genehmigung bei der Bezirksregierung soll folgender Punkt in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt werden:

Gemäß Ziel 2 Satz 1 des LEP-EH NRW dürfen Kern- und Sondergebiete für Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur in ZVB dargestellt werden. Diese Voraussetzung sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfüllt. Nach der Entwurfsfassung der 2. Änderung des Zentrenkonzeptes liege der Vorhabenstandort innerhalb des ZVB Stadtteilzentrum Hüls (B2), womit die Voraussetzungen des Ziel 2 erfüllt sein dürften. Die Darstellung des SO NV löse dann keine landesplanerischen Zielkonflikte aus, wenn bei Beschlussfassung das derzeit in Fortschreibung befindliche kommunale Einzelhandelskonzept die neue Abgrenzung des ZVB enthält. Es wird darauf hingewiesen, dass die ZVB-Darstellung im vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf (mit den Änderungsbereichen) das Sondergebiet für die Nahversorgung nicht umschließt, und um Anpassung der Darstellung gebeten.

Abwägung:

Über die Änderung bzw. parzellenscharfe Festlegung der ZVB wurde mit der Beschlussfassung zur zweiten Änderung des Zentrenkonzeptes als Zentrenkonzept 2014 entschieden (vgl. Vorlage Nr. 5575/13). Mit dem Zentrenkonzept 2014 liegt die Darstellung des Sondergebietes Nahversorgung im ZVB. **Eine erneute Entscheidung ist nicht erforderlich.**

Die Abgrenzung des ZVB ist im Flächennutzungsplanentwurf zur erneuten Offenlage offensichtlich falsch dargestellt. Dieser Fehler wird dahin gehend korrigiert, dass die

ZVB-Darstellung im Flächennutzungsplan an die Abgrenzung des ZVB im Zentrenkonzept angepasst wird und nunmehr das Sondergebiet für die Nahversorgung umschließt. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

3. Stellungnahme zum Sondergebiet für die Nahversorgung Glockenspitz / Schönwasserstraße (allgemeiner Hinweis):

Nach der Planbegründung soll eine GFZ von 0,3 angegeben werden. Abweichend hiervon sei im Planentwurf noch eine GFZ von 0,4 verzeichnet.

Abwägung:

Im Flächennutzungsplan wird die GFZ auf die mit der Bezirksregierung in der Planbegründung abgestimmte GFZ von 0,3 angepasst. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

4. Stellungnahme zum Sondergebiet für die „großen Vier“ zwischen Birkschenweg, Bahnlinie, Voithstraße und Hülser Straße (allgemeiner Hinweis):

Nach der Planbegründung soll eine GFZ von 0,85 angegeben werden. Abweichend hiervon sei im Planentwurf noch eine GFZ von 0,8 verzeichnet.

Abwägung:

Im Flächennutzungsplan wird die GFZ auf die mit der Bezirksregierung in der Planbegründung abgestimmte GFZ von 0,85 angepasst. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

5. Stellungnahme zur Angabe der festgesetzten Verkaufsflächen in Bebauungsplänen (allgemeiner Hinweis):

Die geforderte Angabe der nach rechtskräftigen Bebauungsplänen zulässigen Verkaufsfläche, gegliedert nach zentren- und nicht zentrenrelevanten Sortimenten, sei noch zu ergänzen, soweit entsprechende Festsetzungen bestehen.

Abwägung:

Mit Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurden in der Planbegründung die Angaben zur zulässigen Verkaufsfläche im Bebauungsplan Nr. 742 (Sondergebiet G4 am ehemaligen Güterbahnhof) sowie die festgesetzten Geschossflächen der Bebauungspläne Nr. 642/I (östlich Mevissenstraße) und Nr. 680/I (Sondergebiet Nahversorgung östlich Buddestraße) ergänzt.

Nachdem eine nochmalige Prüfung sämtlicher rechtskräftiger Bebauungspläne erfolgt ist, werden nunmehr in der Planbegründung die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 735(V) für das Sondergebiet für die Nahversorgung am Bahnhof Hüls festgesetzten maximalen Verkaufsflächen ergänzt (vgl. Kap. IV.5.3.2). Nach dem Bebauungsplan sind nur nahversorgungsrelevante Kernsortimente gemäß der Krefelder Liste zulässig. Die Randsortimente sind begrenzt. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

6. Stellungnahme zur Krefelder Liste (allgemeiner Hinweis):

Die Bezirksregierung empfiehlt, die vom Rat am 19.02.2008 beschlossene „Krefelder Liste“ für die Einordnung der Sortimente in die Endversion der zweiten Änderung des Zentrenkonzeptes zu integrieren.

Abwägung:

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 06.02.2014 die zweite Änderung des Zentrenkonzeptes und die Zusammenfassung zum Zentrenkonzept 2014 einschließlich der Krefelder Liste beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 5575/13). **Eine erneute Entscheidung ist nicht erforderlich.**

7. Stellungnahme zur Darstellung von Sondergebieten i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO innerhalb GIB (allgemeiner Hinweis):

Mit Blick auf die Darstellung von Sondergebieten i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO innerhalb GIB wird mit Bezug zur landesplanerischen Stellungnahme vom 09.02.2012 und zur E-Mail vom 18.07.2013 darauf hingewiesen, dass gemäß Ziel 7 des LEP-EH NRW nur die planungsrechtliche Sicherung bestehender Standorte mit ausnahmsweise geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten möglich ist. Im Rahmen der derzeit laufenden 84. Änderung des Regionalplanes werde u.a. für einzelne Bereiche auch die Umwandlung von GIB in ASB angestrebt. Nach Rechtskraft der Darstellung ASB könnten in diesen Bereichen auch weitergehende Ansiedlungsoptionen verfolgt werden. Die weiteren Regelungen des LEP-EH NRW seien dabei auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Abwägung:

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 07.05.2013 hat die Stadt Krefeld ein Verfahren zur Änderung des geltenden Regionalplans (GEP 99) – vorgezogen zur Fortschreibung des Regionalplans – u.a. für die Sonderlage Nord beantragt, mit dem die Ausweisung der Fläche von GIB in ASB erfolgen soll. Der Aufstellungsbeschluss für diese 84. Regionalplanänderung ist für die Sitzung des Regionalrates am 03.04.2013 vorgesehen (siehe F.2.1 Punkt 8). Die weiteren Regelungen des LEP-EH NRW sind Grundlage der 2. Änderung des Zentrenkonzeptes der Stadt Krefeld und der Ausweisung von Kern- und Sondergebieten im Flächennutzungsplan. **Der Stellungnahme wird in Kenntnis der Beschlussfassung des Regionalrates über den Aufstellungsbeschluss zur 84. Regionalplanänderung gefolgt.**

8. Stellungnahme zur Voraussetzung der 84. Änderung des Regionalplanes für den neuen Flächennutzungsplan:

Die Bezirksregierung weist abschließend darauf hin, dass Voraussetzung für die Genehmigung des neuen Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld die Rechtskraft der 84. Änderung des Regionalplanes ist. Die 84. Regionalplanänderung befinde sich zurzeit im Erarbeitungsverfahren. Inhaltlich sind dabei Flächen in den Ortsteilen Inrath, Fischeln, Forstwald und Uerdingen-Nord betroffen. Es wird auf den Erörterungstermin

hingewiesen. Es sei vorgesehen, dass der Regionalrat in seiner Sitzung im April 2014 den Aufstellungsbeschluss fasse. Danach werde die Vorlage bei der Staatskanzlei zur Anzeige gebracht, welche innerhalb von drei Monaten Stellung dazu nehmen könne. Erst nach Bekanntmachung der 84. Regionalplanänderung könne die Genehmigung des neuen Flächennutzungsplanes der Stadt Krefeld erfolgen.

Abwägung:

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 07.05.2013 hat die Stadt Krefeld die Änderung des geltenden Regionalplans vorgezogen zur Fortschreibung des Regionalplans für vier Teilflächen beantragt, damit die Zielsetzungen der Stadtentwicklung zu diesen Teilflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden, mit den Zielen der Raumordnung in Einklang gebracht werden können. Die abschließende Beschlussfassung über den neuen Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld setzt den Aufstellungsbeschluss des Regionalrates zur 84. Regionalplanänderung voraus. Die Stadt Krefeld geht davon aus, dass die Vorlage bei der Staatskanzlei zur Anzeige der 84. Regionalplanänderung zeitlich parallel zum Genehmigungsverfahren nach §6 BauGB über den neuen Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld erfolgt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Genehmigung des neuen Flächennutzungsplanes erst nach Bekanntmachung der 84. Regionalplanänderung erfolgen kann.

Der Stellungnahme wird in Kenntnis der Beschlussfassung des Regionalrates über den Aufstellungsbeschluss zur 84. Regionalplanänderung gefolgt.

F.2.2 Anregungen der Fachdezernate der Bezirksregierung:

Im Schreiben zur landesplanerischen Stellungnahme vom 19.12.2013 bittet die Bezirksregierung weiterhin um Berücksichtigung folgender Anregungen ihrer Fachdezernate.

F.2.2.1 Anregungen des Dezernates 33:

1. redaktionelle Anregung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlenangaben zu den Landwirtschaftsflächen in der Tabelle 23 (Seite 182) nicht mit den Angaben auf Seite 9 des landwirtschaftlichen Fachbeitrages übereinstimmen.

Abwägung:

Die unterschiedlichen Angaben sind auf unterschiedliche Quellen zurückzuführen. Der landwirtschaftliche Fachbeitrag basiert auf Daten, welche die Landwirtschaftskammer aus Daten des Landes und den eigenen Daten zu Feldblockflächendaten berechnet hat. Die Angaben in Tabelle 23 der Planbegründung sind dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Krefeld (2010) entnommen. Eine Änderung der Angaben ist nicht erforderlich. **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**

2. Anregung zur Abwägung landwirtschaftlicher Belange:

Weiterhin bleibe es bei einer gravierenden Abnahme von landwirtschaftlicher Fläche (vgl. Kap 12 der FNP-Begründung). Gemäß Umweltbericht (S. 107) seien ca. 289 ha als Eingriffsflächen zu bewerten, hinzu kämen 121 ha Wald und eine nicht benannte Größenordnung für erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die tlw. weiter landwirtschaftlich genutzt werden können. Trotz dieser Flächeninanspruchnahme setze sich die Begründung (Kap. 12.2) in ungenügender Weise mit der Situation der Landwirtschaft auseinander. Dort werde im Wesentlichen nur der Nutzen für die regionalen Grünzüge, die Kulturlandschaft und die Walderweiterung betrachtet. § 15 Abs. 3 BNatSchG werde nicht erkennbar bearbeitet. Neben dem reinen Flächenverlust seien die agrarstrukturellen Auswirkungen von Aufforstungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichend berücksichtigt: linienhafte Elemente seien von der Landwirtschaft leichter zu ertragen als flächige Neuansätze inmitten landwirtschaftlicher Gunsträume (ggf. mit Erschließungsproblemen, Umwegaufwendungen, erhöhtem Bewirtschaftungsaufwand). Besser wäre eine Konzentration von Flächen und Maßnahmen mit Mehrwert (z.B. Maßnahmen des Naturschutzes, der Aufforstung und der WRRL). Die Überarbeitung des Planentwurfs möge ggf. einzelne Flächen künftig anders darstellen – in der Gesamtbeurteilung werde weiterhin keine zureichende Abwägung der echten landwirtschaftlichen Belange gesehen.

Abwägung:

Der Landwirtschaftlicher Fachbeitrag führt auf S.9 aus: „Grundlage jeder landwirtschaftlichen Betätigung ist und bleibt die unmittelbare Bodenertragsnutzung und damit die den Betrieben verfügbare Fläche...“. Insofern ist gerade die Flächeverfügbarkeit ein wesentlicher Aspekt der landwirtschaftlichen Belange im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung für das Stadtgebiet in den Grundzügen dar. Insofern sind die verschiedenen Belange zu Flächenansprüchen auf Bodennutzungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Planbegründung legt unter Kap. IV. 12.2 mit Bezug zu den Zielen des Regionalplanes (GEP 99) dar, dass die landwirtschaftliche Produktion in Regionalen Grünzügen nicht vorrangiges Ziel der Flächennutzung ist. Aus Sicht der Stadt Krefeld als Oberzentrum im Verdichtungsraum ist eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen zugunsten von Siedlungs-, Wald und Grünflächen im Grundsatz vertretbar, wenn die Flächen für die jeweiligen Funktionen benötigt werden. Die Flächeneubedarfe an Wohn- und Gewerbeflächen sind unter Berücksichtigung von Wiedernutzungs- und Innenentwicklungspotentialen berechnet worden. Die tatsächlichen Bauflächenausweisungen bleiben hinter den berechneten Bedarfszahlen zurück. Mit Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) wurden die durch Bau-, Wald- und Grünflächen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen deutlich reduziert.

Bei der Auswahl der Flächen, die zukünftig nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, wird auch die Wertigkeit der Flächen für die Landwirtschaft berücksichtigt. Hinsichtlich der Flächengröße wurde zwar Wert darauf gelegt, dass möglichst keine unwirt-

schaftlichen Restflächen unter 1 ha landwirtschaftlicher Fläche verbleiben. Da die Kategorie der Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan nicht allein intensiv genutzte Ackerflächen umfasst, sondern auch extensive Bewirtschaftungsformen wie z.B. Weiden und Obstwiesen, ist die Mindestflächengröße kein Ausschlusskriterium.

Neben dem Flächenaspekt sind die Betriebsstandorte von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Belange. Mit dem vorliegenden Flächennutzungsplan werden im Vergleich zum bislang geltenden Flächennutzungsplan nur Betriebsstandorte überplant, bei denen einen dementsprechende Perspektive den Vorstellungen der Betriebsinhaber entspricht. Geruchssensible Nutzungen wie Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen werden vergleichsweise nicht in den von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagene Abstand von 300 m (vgl. Kap. 4.1 des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags) an vorhandene Betriebsstandorte mit Tierhaltung herangerückt.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei *„der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [...] auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“* Der neue Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld stellt nur vereinzelt konkrete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar. Vielmehr sind die im Flächennutzungsplan mit Randsignaturen dargestellten Schwerpunkträume für Kompensationsflächen sowie Maßnahmenräume für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bewusst großräumig gehalten, um im Zuge der Entwicklung des Ausgleichsflächenpools (Ökokonto) die nötige Flexibilität für konkrete Maßnahmen in Abstimmung mit der örtlichen Situation und den betroffenen Landwirten erzielen zu können. Insbesondere seit der Verankerung des besonderen Artenschutzes im Naturschutzrecht können im Einzelfall auch vertragliche Regelungen zu Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen für Ausgleichsmaßnahmen eine sinnvolle Alternative zu flächenhaften Anpflanzungen auf konkreten Flächen sein. Die weitere Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen muss auf Grundlage des Flächennutzungsplanes im Nachgang zu seiner Aufstellung bis zu ihrer Festlegung in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

In der Planbegründung wird in Kap. IV.12 bzw. IV.14 der Aspekt zur Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 BNatSchG ergänzt. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

F.2.2.2 Anregungen des Dezernates 51:

1. Umwidmung von „Grünfläche“ in „Landwirtschaftsfläche“:

Mehrere Flächen sollen als Fläche für die Landwirtschaft statt als Grünfläche dargestellt werden. Dies betreffe die Änderungen Nr. 06, 53, 61, 62, 63, 70, 78 und 84 *[mit Bezug zur Nummerierung der Fläche zur erneuten Offenlage]*. Bei den Flächen handele es sich teilweise um Schutzgebietsflächen (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete). Die gewünschte Darstellungsänderung könne aufgrund der Schutzwürdigkeit sowie der Schutzziele dieser Flächen nicht nachvollzogen werden. Vorerst werden daher für diese Darstellungsänderungen naturschutzfachliche Bedenken angemeldet. Es bedürfe einer genauen Erläuterung, welche Konsequenzen sich aus einer Umwidmung von „Grünfläche“ in „Landwirtschaftsfläche“ ergeben. Alternativ werde angeregt, die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) zu prüfen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei es von großer Bedeutung, dass sich die Darstellungsänderung nicht negativ auf die Schutzgebiete auswirke. Daher werde davon ausgegangen, dass durch die Darstellungsänderung in den Schutzgebieten die Festsetzungen des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld nicht relativiert werden. Es wird um entsprechende Erläuterung im Umweltbericht gebeten, um Missverständnissen vorzubeugen.

Abwägung:

Die Stellungnahme bezieht sich auf folgende Änderungen zur erneuten Offenlage:

- Nr. 06: Darstellung Landwirtschaft statt Grünfläche beiderseits der Bahntrasse im Bereich Schicksbaum / Westpark
- Nr. 53: Darstellung Landwirtschaft statt Grünflächen nördlich und südlich (Lohbruch) Kurkölnener Straße
- Nr. 61: Darstellung Landwirtschaft statt Grünfläche im Bereich des Naturschutzgebietes Egelsberg
- Nr. 62: Darstellung Landwirtschaft statt Grünfläche östlich des Traarer Friedhofs
- Nr. 63: Darstellung Landwirtschaft statt Grünfläche - Golfplatz zwischen Traar und Golfplatz
- Nr. 70: Darstellung Landwirtschaft statt Grünfläche im Bereich Zwingenberg-/ Leutefeldstraße/ Europaring (bis auf Restfläche)
- Nr. 78: Darstellung Landwirtschaft statt Grünfläche im Bereich des Naturschutzgebietes Spey
- Nr. 84: Landwirtschaft statt Grünfläche sowie Kleingärten statt Grünfläche südlich der Donksiedlung Bromeledonk

Die Darstellungsänderung von Grünfläche zu Fläche für die Landwirtschaft ist nicht geeignet, die Festsetzungen des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld zu relativieren. Die Kategorie der Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan umfasst nicht allein intensiv genutzte Ackerflächen, sondern auch extensive Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen wie z.B. Grünbrache, Grünland, Weiden und Obstwiesen. Daher steht

die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan nicht im Widerspruch zu naturschutzfachlichen Schutzziele. Die Darstellungsänderung von Grünfläche zu Fläche für die Landwirtschaft u.a. für die Naturschutzgebiete Egelsberg und Spey ist von der Unteren Landschaftsbehörde beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld initiiert worden.

Diese Erläuterung wird in Kap. IV.12.3 der Planbegründung sowie in Kap. 2.2.1 des Umweltberichtes ergänzt. **Der Stellungnahme wird insofern gefolgt. Der Anregung, die genannten Bereiche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auszuweisen, wird nicht gefolgt.**

Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

2. Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen sowie Wohnbaufläche Krützboomweg:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hierzu in der Planbegründung keine Erläuterung finde. Die Grünfläche liege im Bereich des Landschaftsplans und in der nahen Umgebung seien zwei Steinkauzreviere bekannt. Es werden vorsorglich gegen diese Darstellungsänderung Bedenken erhoben.

Von mehreren FNP-Änderungen seien planungsrelevante Arten wie Steinkauz, Kiebitz und Feldlerche betroffen. Mittels CEF-Maßnahmen soll in mehreren Fällen die Verträglichkeit hergestellt werden können. Dezernat 51 fragt nach, ob ein Gesamtkonzept für das Stadtgebiet zu den CEF-Maßnahmen vorliege. Es wird eine Erläuterung gefordert, wie verhindert werden soll, dass durch die Summationswirkung von mehreren Vorhaben die lokalen Populationen dieser Arten nicht gefährdet werden.

Abwägung zum Gesamtkonzept für CEF-Maßnahmen:

Im Jahr 2010 wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für die Vogelarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze und Steinkauz durchgeführt (Bosch & Partner 2010). Für die zu betrachtenden Arten wurden die Vorkommensbereiche mit den geplanten Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes überlagert und Konflikträume ermittelt. Das Gutachten stellt für die kumulativen Wirkungen sämtlicher in 2010 diskutierter Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes fest, dass jeweils erhebliche Anteile der lokalen Populationen der Arten betroffen sind, was zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führt. Im Gutachten erfolgte bereits eine artbezogene artenschutzrechtliche Abschätzung anhand verschiedener Szenarien. Diese wurden entworfen, da bei der Betrachtung der kumulativen Auswirkungen durch die Neudarstellungen des Entwurfes zum Flächennutzungsplan, Stand 2007, deutlich geworden ist, dass hohe Betroffenheitsumfänge für die relevanten Arten insbesondere durch die Neudarstellungen der Gebiete I (Hüls-Nordost), II (Hüls-Süd / Inrath-Nordwest), VI (Krefeld-Süd / Fischeln-West) und VII (Fischeln-Ost mit Ostumgehung Fischeln) entstehen könnten. Je nach Szenario kann durch die reduzierten Betroffen-

heitsumfänge das Eintreten von Verbotstatbeständen mit Hilfe von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

U.a. auf Grundlage des Gutachtens wurden im Flächennutzungsplan verschiedene Planänderungen vorgenommen, die insgesamt zu einer deutlichen Entspannung der im Gutachten aufgezeigten artenschutzrechtliche Konflikte im Vergleich zu den 2007 bzw. 2010 geplanten Flächenausweisungen führen.

Trotzdem kann bei bestimmten Flächenausweisungen im Flächennutzungsplan für einzelne planungsrelevante Arten das Eintreten der Schädigungs- und Störungsverbote nicht ausgeschlossen werden, so dass für diese Arten im Zuge der Umsetzung der Neudarstellungen durch die verbindliche Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen ist.

Im Flächennutzungsplan sind Maßnahmeräume für Offenlandbrüter basierend auf den Vorschlägen des Gutachtens aus 2010 dargestellt, in denen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Feldvögel umgesetzt werden sollen.

Für den Steinkauz eignen sich Landschaftsbereiche, in denen eine Anreicherung mit Streuobstwiesen oder Kopfbaumbeständen möglich ist. Eine ortsrandnahe Lage von Steinkauzrevieren ist durchaus möglich, Konflikte ergeben sich jedoch insbesondere zu stark befahrenen Straßen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen in Räumen stattfinden, die nicht den Schutzziele für die Offenlandbrüter zuwider laufen. Daher werden im Flächennutzungsplan keine eigenen Maßnahmeräume für den Steinkauz definiert. Entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sollen in den Schwerpunkträumen für Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Die Artenschutzprüfung sowie das Konzept für Ausgleichsmaßnahmen sind in der Planbegründung (Kap. IV.14) sowie im Umweltbericht zu den jeweiligen Prüfflächen dargelegt. Aus Sicht der Stadt Krefeld sind weitere Artenschutzprüfungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Die weitere Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen muss auf Grundlage des Flächennutzungsplanes im Nachgang zu seiner Aufstellung bis zu ihrer Festlegung in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Die weitere Konkretisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten planungsrelevanter Arten setzt die Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan voraus, damit durch die Koordinationswirkung des Flächennutzungsplans widerstrebende Ansprüche an die vorgesehenen Maßnahmeräume für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzeptionell abgewehrt werden können. Die nach heutigem Kenntnisstand erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen bis zu ihrer Festlegung in der jeweiligen verbindlichen Bauleitplanung konkret entwickelt, umgesetzt und in ihrer Wirksamkeit verifiziert worden sein, damit artenschutzrechtliche Konflikte im Zuge der Artenschutzprüfung – Stufe II – zur verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden können.

Die Erläuterung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im System der Bauleitplanung wird in der Planbegründung, Kap. 14.4 als Abschnitt „Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ ergänzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Abwägung zu den vorsorglichen Bedenken gegen die Wohnbaufläche Krützboomweg:

Im Gebiet VI (Krefeld-Süd /Fischeln-West) wurde das geplante Gewerbegebiet an der A 44 zur 1. Offenlage des Planentwurfs verkleinert und zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung mit Ratsbeschluss vom 10.10.2013 (zur erneuten Offenlage) aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Für das Gebiet VI konnte trotzdem für die Arten Kiebitz und Steinkauz das Eintreten der Schädigungs- und Störungsverbote nicht ausgeschlossen werden, so dass für diese Arten im Zuge der Umsetzung der Neudarstellungen durch die verbindliche Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen ist. Im Flächennutzungsplan ist ein Maßnahmenraum für Offenlandbrüter zwischen dem Gewerbegebiet Fichtenhain, der Anrather Straße und der geplanten Südwestumgehung dargestellt, in dem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Kiebitzes umgesetzt werden sollen.

Für den Steinkauz werden im Flächennutzungsplan keine eigenen Maßnahmenräume definiert (s.o.). Entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Bereich Fischeln sollen im Schwerpunktraum für Kompensationsmaßnahmen im Fischelner Bruch erfolgen.

Ergänzend soll für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Steinkauzes die Anlage von Obstwiesen und Grünland in den Bereichen östlich angrenzend an das Gewerbegebiet Fischeln (Breuershofstraße) zwischen Kimplerstraße und Anrather Straße (im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt) sowie südlich angrenzend an die sogenannte Wildkräutersiedlung zwischen Willicher Straße und Dohmenstraße geprüft werden. Obstwiesen, Kopfweiden und Grünland können auf Flächen erfolgen, die im Flächennutzungsplan als Grünfläche oder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Die weitere Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen muss auf Grundlage des Flächennutzungsplanes im Nachgang zu seiner Aufstellung bis zu ihrer Festlegung in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen (s.o.).

Die Stadt Krefeld als Träger der Landschaftsplanung innerhalb des Stadtgebietes hat unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für das Stadtgebiet einen Landschaftsplan aufgestellt; der Landschaftsplan ist als Satzung beschlossen worden. Die Fläche des bisherigen Tennisplatzes am Krützboomweg liegt im Landschaftsplan der Stadt Krefeld, dessen Festsetzungen sind dort allerdings befristet, da das Entwicklungsziel 1.6.2 „Temporäre Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung“ festgelegt ist. Insofern ist die Erweiterung der Wohnbaufläche Fischeln-Südwest um einen Teilbereich der bisherigen Tennisanlage am Krützboomweg nach Norden auch aus Sicht der Landschaftsplanung vertretbar. Bei der Aufstellung

eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten nach § 29 Abs. 4 LG widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes für diese Flächen außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem FNP nicht widersprochen hat.

Die o.g. ergänzende Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Steinkauzes im Bereich westlich / südwestlich Fischeln wird in der Planbegründung unter Kap. IV.14.4, Abschnitt „Steinkauz“, ergänzt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

4. Prüfflächen im Umweltbericht:

Dez. 51 gehe davon aus, dass die in Karte 2 im Umweltbericht dargestellten Prüfflächen, die nicht in der Auflistung der Änderungsflächen aufgeführt sind, auch nicht in den neuen Flächennutzungsplan eingehen. Sofern dies nicht der Fall ist, werde um eine kurze Erläuterung gebeten.

Abwägung:

In der Karte 2 des Umweltberichtes sind die Prüf- und Alternativflächen für die erneute Offenlage des Flächennutzungsplanes aufgeführt. In der Karte 1 des Umweltberichtes sind die Prüf- und Alternativflächen für die erste Offenlage des Flächennutzungsplanes sowie geprüfte bzw. alternativ geprüfte Straßen dargestellt. Insofern ergänzt Karte 2 die Prüf- und Alternativflächen aus Karte 1. Darüber hinaus nimmt der neue Flächennutzungsplan Darstellungsänderungen gegenüber dem bisher geltenden Flächennutzungsplan vor, die in Abb. 3 in Kap. 4 des Umweltberichtes (Erstaufforstungsflächen) aufgeführt sind bzw. keiner detaillierten Umweltprüfung als Prüf- oder Alternativfläche erforderten (vgl. Karte 11 im Anhang 7 des Umweltberichtes). Insofern trifft die o.g. Annahme des Dezernates 51 nicht zu. **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

F.2.2.3 Anregungen des Dezernates 54:

1. redaktionelle Korrektur:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wassergewinnung I – Horkesgath / Bückersfeld – und die Wassergewinnung VI – Uerdingen/ Bruchweg – heißen. Es wird um Korrektur der Bezeichnungen in Begründung und Umweltbericht gebeten.

Abwägung:

Die redaktionelle Korrektur der Bezeichnungen für die Wassergewinnungsanlagen wird in Begründung und Umweltbericht vorgenommen. **Der Stellungnahme wird gefolgt.**

2. Hochwasserrisikomanagement für Rhein und Moersbach:

Es wird auf den Fortschritt der Arbeiten zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie für Rhein und Moersbach mit Nebengewässern in 2013 hingewiesen: Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für diese Gewässer seien unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlicht.

Auch die Neuermittlung des Überschwemmungsgebietes des Rheins sei abgeschlossen und solle noch in 2013 mit der Auslegung von Karten und weiteren Unterlagen in den betroffenen Kommunen beginnen. Abweichend zur vorläufigen Sicherung schließe das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Rheins auch die Wasserflächen des Rheinhafens/ Osthafens in Krefeld ein. Aus diesem Grund werde empfohlen, das aktuelle Überschwemmungsgebiet des Rheins im Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld darzustellen. Die Daten des Überschwemmungsgebietes und der in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für Rhein und Moersbach-System dargestellten Überschwemmungsflächen sowie geschützten Gebiete können der Stadt Krefeld bereitgestellt werden. Für Datenanfragen stehe Dezernat 54 zur Verfügung.

Bei der Überprüfung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Neuaufgabe ergebe sich weiterhin, dass die Belange des Sachgebiets WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) betroffen seien, da berichtspflichtige Oberflächengewässer im Bereich des neu aufzustellenden FNP liegen. Das Sachgebiet Wasserrahmen-Richtlinie und Gewässerschutz weise darauf hin, dass an allen Fließgewässern grundsätzlich die Europäische Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) umzusetzen sei. Umsetzungspflichtig seien die Kommunen bzw. die von ihnen mit dem Gewässerausbau beauftragten Wasser- und Bodenverbände oder sondergesetzlichen Wasserverbände.

Die planerische Grundlage für die Umsetzung sei der behördenverbindliche NRW-Bewirtschaftungsplan und das dazu gehörende NRW-Maßnahmenprogramm.

Für die berichtspflichtigen Gewässer wurden 2012 zur Konkretisierung des NRW-Maßnahmenprogramms sogenannte WRRL-Umsetzungsfahrpläne aufgestellt. In diesen Umsetzungsfahrplänen seien inhaltlich und örtlich konkretisierte Maßnahmen in Form von Strahlursprüngen, Trittsteinen und Strahlwegen beschrieben. Die Festsetzungen im neuen FNP dürften die Umsetzung dieser Maßnahmen nicht behindern oder erschweren. Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung werde es für erforderlich gehalten bereits im Flächennutzungsplan textlich festzusetzen, dass die fast immer in den Überschwemmungsgebieten der Gewässer liegenden vorgesehenen Flächen zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen nicht anderweitig überplant werden dürfen. Die Umsetzung der Maßnahmen bleibe dem jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten.

Abwägung zu den Überschwemmungsgebieten:

1. Überschwemmungsgebiet Moersbach

Für das Moersbachsystem ist das Überschwemmungsgebiet ordnungsbehördlich festgesetzt (Überschwemmungsgebietsverordnung Moersbach und Nebengewässer vom 10.01.2012, in Kraft getreten am 02.02.2012). Gemäß §2 Abs. 2 der Verordnung sind das Gewässerbett und seine Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Das Überschwemmungsgebiet wurde bereits zur öffentlichen Auslegung in 2012 in den Flächennutzungsplanentwurf nachrichtlich übernommen (vgl. Planbegründung Kap. VI.5). Die nachrichtlich in die Planzeichnung übernommenen Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes wurden überprüft. In den Gebieten „Waldwinkelsiep“, „Niepkühlen / Rietbenden / Stadtwald“ sowie „Moersbenden“ (westlich Engerstraße) sind bei parzellenscharfer Betrachtung kleinere Abweichungen der Abgrenzungen zwischen der Verordnung und der nachrichtlichen Übernahme in den Flächennutzungsplan wahrnehmbar. Vor dem Hintergrund der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes ergeben sich jedoch keine notwendigen Änderungen der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes. Bauflächen sind nicht betroffen.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

2. vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Rhein

Die vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist durch Bekanntmachung der Verfügung vom 09.06.2011 erfolgt (in Kraft getreten am 17.06.2011; die Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes stimmen mit der zuvor gültigen Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins vom 15.06.2007 überein). Gemäß §2 der Verfügung sind auch hier das Gewässerbett und seine Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Das auf Grundlage des § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet ist seit 2012 im Flächennutzungsplan als zukünftige nachrichtliche Übernahme vermerkt. Die in der Planzeichnung vermerkten Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes wurden überprüft: Eine Abweichung der Abgrenzung ergibt sich im südlichen Bereich des Projektes RheinBlick (Zollhof und ehemalige „Rheinlust“), da die vorhandene Mauer zwischen dem Projektgebiet RheinBlick und dem Unteren Werft im Jahr 2007 noch nicht als sanierungsbedürftige Hochwasserschutzanlage erkannt war. Der Flächennutzungsplan vermerkt hier insofern den aktuelleren Planungsstand der wasserrechtlichen Planungen zum Überschwemmungsgebiet (siehe nachfolgend Punkt 3).

3. geplante Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins

Die Festlegung des Überschwemmungsgebietes des Rheins ist inzwischen neu geplant: Mit der „Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Texten der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins“ vom 31.01.2014 wird der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverord-

nung „Rhein“ öffentlich ausgelegt. Auch hier sind gemäß §2 Abs. 2 der Verordnung das Gewässerbett und seine Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Das zukünftige Überschwemmungsgebiet wird im Flächennutzungsplan vermerkt. Die in der Planzeichnung vermerkten Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes wurden überprüft:

- In Hohenbudberg wird mit dem Entwurf der Verordnung das Überschwemmungsgebiet auf die rheinseitigen Freiflächen des Casinos und den nördlich angrenzenden, vorhandenen Betriebsparkplatz ausgedehnt. Während der Betriebsparkplatz im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche ausgewiesen ist (vgl. Abwägung in Tabelle E.2 zu Flächenkennzeichen UE OF 24), sind die rheinseitigen Freiflächen des Casinos wie im bereits geltenden Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt. Der sich hier ggf. abzeichnende Konflikt zu § 76 Abs.1 WHG, wonach in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt ist, wird gegenwärtig nicht als Anlass zu einer Änderung der Bauflächendarstellung angesehen aus nachfolgenden Gründen: Der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung „Rhein“ kann bis zur endgültigen Festlegung noch Änderungen erfahren. Die Folgenutzung des Casinos und seiner Freiflächen ist gegenwärtig aufgrund der vor kurzer Zeit erfolgten Eintragung als Baudenkmal noch nicht projektiert. Die Freiflächen des Casinos sind planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen, so dass für eine bauliche Nutzung die Aufstellung eines Bebauungsplanungsplanes erforderlich ist, die das dann ggf. festgesetzte Überschwemmungsgebiet zu beachten hat. Nach den Regelungen der Absätze 2 und 3 des § 78 WHG können von o.g. Verbot der Bauflächenausweisung unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zugelassen bzw. im Einzelfall für Erweiterungen einer baulichen Anlage Genehmigungen erteilt werden. Die Folgenutzung des Baudenkmals soll nicht vorausseilend und ggf. unnötig eingeschränkt werden. Zudem ist die Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf.

Der impliziten Anregung, die Baufläche am Casino Hohenbudberg im geplanten Überschwemmungsgebiet zu reduzieren, wird nicht gefolgt.

- Der südliche Bereich des Projektes RheinBlick (Zollhof und ehemalige „Rheinlust“) sind in diesem Verordnungsentwurf nicht mehr Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Daher ist in diesem Bereich keine Anpassung der Planzeichnung erforderlich. **Hierzu ist eine Entscheidung nicht erforderlich.**

Das geplante Sondergebiet – Hafen – im Bereich östlich der ehemaligen Südwerft östlich der Bataverstraße steht nicht im Konflikt mit den wasserrechtlichen Bestimmungen, da nach § 78 Abs. 1 WHG Bauleitpläne für Häfen und Werften von dem Verbot der Bauflächenausweisung in Überschwemmungsgebieten ausgenommen sind (vgl. Standortdossier XX-1 im Umweltbericht, S. 389 ff.). **Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.**

Die in der Stellungnahme des Dezernates 54 ausgesprochene Empfehlung, auch die Wasserflächen des Rheinhafens/ Osthafens in Krefeld innerhalb des Überschwemmungsgebietes darzustellen, ist nicht erforderlich, da zum einen diese Flächen bereits als Wasserflächen dargestellt sind und zum anderen das Gewässerbett und seine Ufer

nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes sind. **Der Empfehlung wird nicht gefolgt.**

Abwägung zu Risikogebieten:

Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie betrifft im Gebiet der Stadt Krefeld den Rhein und den Moersbach mit seinen Nebengewässern. Die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten war für Ende 2013 angekündigt. Die offizielle Freigabe des Kartenportals für die Öffentlichkeit erfolgte am 25.10.2013 durch das zuständige Landesministerium. Die Karten liegen für die drei Szenarien hohe Wahrscheinlichkeit (10-jähriges Hochwasser), mittlere Wahrscheinlichkeit (100-jähriges Hochwasser) und geringe Wahrscheinlichkeit (1000-jähriges Hochwasser) vor.

Per E-Mail vom 20.02.2014 teilte das Dezernat 35 der Bezirksregierung nach Abstimmung mit Dezernat 54 mit, dass als Grundlage für den Vermerk von Risikogebieten im Flächennutzungsplan die Hochwassergefahrenkarten für das 1000-jährige Hochwasser (sogenannt „HQ extrem“) verwendet werden sollen.

Dementsprechend werden die Risikogebiete i.S.d. § 73 Abs. 1 WHG im Flächennutzungsplan vermerkt. Sie ersetzen die bisher in der Planzeichnung vermerkten „hochwassergefährdeten Bereiche“. Von dieser redaktionellen Anpassung betroffen sind die Gebiete östlich der A 57 sowie die Altstromrinne westlich der Hauptstraße, Teilbereiche der Niepkuhlen, eine Fläche nördlich des Egelsberges sowie Teilbereiche des Moersbaches und des Aubruchkanals. Der Vermerk erfolgt mit dem Ziel, die betroffenen Bewohner und planenden Akteure für eine potentielle Hochwassergefahr zu sensibilisieren.

Der Anregung wird gefolgt.

Abwägung zur Wasserrahmenrichtlinie:

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird in Kap. VI.5 ein allgemeiner Hinweis zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen in Überschwemmungsgebieten ergänzt. Eine verbindliche Festsetzung ist in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich. **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**

F.2.2.4 Hinweis auf planungsrechtliche Anregungen des Dezernates 35:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme zu den planungsrechtlichen Hinweisen durch das Dezernat 35 zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Abwägung:

Mit E-Mail vom 14.02.2014 wurde seitens der Bezirksregierung, Dezernat 35, mitgeteilt, dass entgegen der Ankündigung in der Verfügung zur landesplanerischen Anpassung gem. § 34 (5) LPIG vom 19.12.2013 weitere planungsrechtliche Hinweise aus Dezernat 35 (als zuständiger Genehmigungsbehörde) zur Neuaufstellung des FNP Krefeld nicht mehr erfolgen werden.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.